

Zivildienst - das Ende der Verpflegungsgeldmisere?

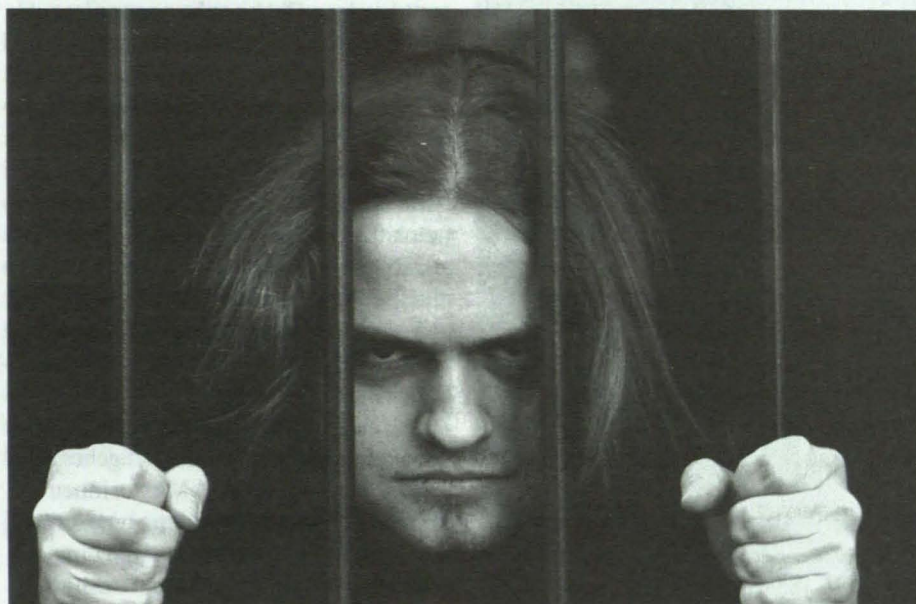
Als im November 2005 der Verfassungsgerichtshof den Zivildienern in dem jahrelang andauernden Rechtsstreit um die Höhe des Verpflegungsgeldes recht gab und gleichzeitig einen Betrag von 13,60 Euro pro Tag als angemessen befand, war dies ein Etappensieg im Kampf der Zivildienner um mehr Rechte und Akzeptanz seitens der Gesetzgebung. Der erst 1975 in Österreich eingeführte Zivildienst bereitete den „Wehrdienstverweigerern“ immer wieder Probleme. So wurde die verfassungsrechtlich stets umstrittene Gewissensprüfung, bei der sich Zivildiensteanwärter einer kommissionellen Prüfung stellen mussten, im Jahre 1991 ausgesetzt, aber erst 1994 endgültig abgeschafft. Der im Laufe der Zeit immer attraktiver werdende Zivildienst wurde aber mit weiteren Hürden gespickt, um eine zu grosse Abwanderung von Präsenzdienern zum Wehrersatzdienst zu verhindern. So wurde die Dauer des Zivildienstes 1997 auf 12 Monate verlängert, 2001 die Höhe des Verpflegungsgeldes „freigegeben“.

Gerade um diese „Freigabe“ der Höhe des Verpflegungsgeldes drehte sich nun der seit 2001 andauernde Rechtsstreit. Während Zivildienner von nun an mit 6 Euro am Tag ihr Auslangen finden mussten, wurden seitens der Regierung Gutachten eingeholt, die das Ausreichen dieser Verpflegung argumentativ untermauern.

Im Schatten des medialen Echos um das Ignorieren eines Verfassungsgerichtshofserkenntnis bezüglich der zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten beschloss das Bundesministerium für Inneres eine Neuregelung der Verpflegungsgelder, die allerdings der Kärntner Ortstafellösung um nichts nachsteht.

Zwar wurden den Zivildienern nun 13,60 Euro zugesprochen, jedoch kann die Zivildienststeinrichtung in folgenden Fällen das Verpflegungsgeld kürzen:

- 15%, wenn der Zivildienstleistende seinen Dienst an einem gleichbleibenden Ort verrichtet.



Peter Grundner

- 10%, wenn es sich um körperlich gering belastende Tätigkeiten handelt, wie z.B. Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen.
- 10%, falls in der Dienststelle eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

Der erste Fall trifft sogut wie immer zu, da der „gleichbleibende Ort“ sich nach Auslegung der Zivildienststeinrichtungen auf gleichbleibenden Dienstan- und austrittsort handelt. Beim zweiten und dritten Punkt lässt sich schnell erkennen, dass es sich hier um Konditionen handelt, die auf fast jeden Zivildienstleistenden zutreffen, womit das neue Verpflegungsgeld im schlimmsten Fall 8,84 Euro am Tag beträgt. Das Rote Kreuz und die meisten anderen Einrichtungen haben sich allerdings auf für ihre Zivildienner einheitliche 10,20 Euro geeinigt, die nun auch seit Februar 2006 ausbezahlt werden.

Ex-Zivildienner können nun auch ihre Forderungen geltend machen, allerdings ist hier darauf zu achten, dass bereits eingebrachte Feststellungsanträge, die vor dem VfGH Erkenntnis eingebracht wurden, erneut gestellt werden müssen. Vorsicht ist auch geboten bei vorgefertig-

ten Formularen, bei denen man mit seiner Unterschrift auf weitere finanziellen Forderungen verzichtet.

Die Plattform für Zivildienner empfiehlt in diesem Fall:

Streicht die Formulierung „und stelle hiermit keine darüberhinausgehende Ansprüche.“ deutlich und unmissverständlich durch und schreibt stattdessen dazu:

„Ich fordere weiters die Hinzuzahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. Die Geltendmachung weiterer Forderungen behalte ich mir vor.“

Des weiteren empfiehlt sich ein Blick auf die Homepage der Zivildienstplattform <http://www.zivildienst.at>. Bei Fragen und Problemen können sich (Ex-)Zivildienner auch an das Referat für Zivildienst und Präsenzdienst an der HTU Graz wenden.

Peter Grundner
pgrund@htu.tugraz.at
<http://zivi.htu.tugraz.at>